

MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Beginn der Mietzeit

RG-Anlagenbau, nachfolgenden Vermieter, verpflichtet sich dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vereinbarten Auslieferung bzw. Übergabe des Objektes an den Frachtführer und endet an dem Tag der Rücklieferung zum Vermieter vorbestimmten Ort. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sine sorgfältig zu beachten. Die Miete ist vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gereinigt und voll getankt zurückzugeben. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen, Trotz Ortungssystem in der Anlage.

§2 Übergabe des Mietgegenstandes, Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter selbst übergeben wurde. Je nachdem ob Versendung oder Abholung durch den Mieter vorliegt. Der Mieter ist verpflichtet ab diesem Zeitpunkt eine Feuer-, Diebstahl-, Transport- und Maschinenbruchversicherung abzuschließen und dies dem Vermieter vor Abholung oder Versendung durch Sicherungsschein nachzuweisen.

§3 Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter. Bei Übergabe wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnen ist. Darin werden festgestellte Mängel festgehalten. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung trägt der Vermieter. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Hat die Mietsache bei Übergabe einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder einschränkt, so hat der Mieter für die Zeit einen angemessenen herabgesetzten Mietzins zu leisten. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so bleibt ein Kündigungsrecht des Mieters unberührt.

§4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei: Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

§5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

Die im Mietvertrag vereinbarte Miete beruht auf der im Vertrag festgelegten Arbeitszeit. Zusätzliche Arbeitsstunden und erschwere Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen, sie werden zusätzlich zu den angemessenen Konditionen berechnet. Die gesondert berechnete Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen. Die vereinbarte monatliche Mietrate ist im Voraus zahlbar oder gemäß gesondert zu treffender Vereinbarung. Das Zurückhalten und das Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei vom Vermieter unbestritten und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung eines Gerichtes auf Kosten des Mieters, der zudem den Zutritt zum Mietgegenstand gewährleisten muss, abzuholen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben weiter bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung entstandenen Kosten abgerechnet. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für die Lieferung zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen. Der Mieter trifft in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltenen Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber an den Vermieter ab

§6 Stilllegungsklausel

Die Mietzeit verlängert sich nicht automatisch, wenn beim Mieter die Stillstandszeiten, z.B. durch Feiertage oder eine Pandemie am Einsatzort auftreten. Die Höhe der Mietraten wird hierdurch ebenfalls nicht berührt. Alle hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter.

§7 Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege sind auf seine Kosten durchzuführen, notwendige Inspektion- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen

und unverzüglich durch den Vermieter auszuführen zu lassen. Die Kosten trägt der Mieter. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen. Das Betreten des Einsatzortes ist dafür zu gewährleisten. Die Kosten der Besichtigung trägt der Vermieter. An- und Umbauten und sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes dürfen nur nach vorheriger Genehmigung schriftlich durch den Vermieter erfolgen.

§8 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte und beabsichtigte Rücklieferung dem Vermieter 7 Tage zuvor (Freimeldung) anzuzeigen. Die Mietzeit endet am dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßen Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder seinen vereinbarten Bestimmungsorte eingetroffen ist. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, gereinigtem und vollgetanktem Zustand zu übergeben. Sind notwendige Wartungs- oder Pflege- sowie Inspektionsarbeiten notwendig, sind diese durch den Mieter auf seine Kosten durchzuführen.

§9 Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art einräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich davon Anzeige zu erstatten. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich in dem vereinbarten Einsatzland betreiben und ist nicht berechtigt den Mietgegenstand in ein anderes Land zu verbringen. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen. Der Mieter hat bei allen Unfällen sofort den Vermieter in Kenntnis zu setzen und seine Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, ist er verpflichtet dem Vermieter den entstandenen Schaden voll zu ersetzen.

§10 Kündigung

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner nicht ordentlich kündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Frist zur ordentlichen Kündigung: 1 Tag wenn der Mietpreis / Tag, 2 Tage wenn der Mietpreis / Woche und eine Woche wenn der Mietpreis / Monat vereinbart ist. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Mieter mit der Zahlung länger als 14 Kalendertage in Verzug ist, wenn der Mieter den Mietgegenstand an einen nicht vereinbarten fremden Bestimmungsort verbracht hat, oder den Mietgegenstand an Dritte zur Verfügung gestellt hat ohne Wissen des Vermieters.

§11 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die obliegenden Verpflichtungen zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§12 Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Das auf den Vertrag zu jedem Zeitpunkt anzuwendende Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) auch wenn der Mieter seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.

§13 Verletzung der Unterhaltspflicht

Wird der Mietgegenstand bei Mietende nicht im vorher geschilderten Zustand zurückgegeben, ist der Mieter verpflichtet, als Entschädigung die Miete bis zur Beendigung des vertragswidrigen Zustandes weiter zu bezahlen. Der Mieter hat das Recht, Nachweis zu führen, dass ein Schaden tatsächlich nicht oder nicht in der Höhe der Miete entstanden ist. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Vermieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzung sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.